

Akteneinsicht – Recht und Chance

Prüflinge haben das Recht, Akteneinsicht zu nehmen, konkret: ihre Prüfungsunterlagen anzusehen. Das eröffnet die Chance, Unstimmigkeiten zu klären.

Das Recht ist gesetzlich klar geregelt (§ 29 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVerfG] und § 31 Muster-GPO). Die begehrte Akteneinsicht kann nur so lange abgelehnt werden, wie das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, zum Beispiel nach erfolgtem Teil 1 im Rahmen der gestreckten Prüfung, da die Prüfung erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses aus Teil 2 endet.

Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht in der Regel einen Monat nach Zugang des Zeugnisses bzw. des schriftlichen Bescheids nach § 28 Muster-GPO. Der Prüfling kann die Akteneinsicht mit dem Einlegen eines Widerspruchs gegen einen vom Prüfungsausschuss erlassenen Verwaltungsakt verbinden, er kann dies aber auch unabhängig oder im Vorfeld eines späteren Widerspruchs tun.

Durch die Einsichtnahme soll der Prüfling den Ablauf der Prüfung und das Bewertungsverfahren nachvollziehen können und prüfen, ob er gegebenenfalls Argumente gegen die erfolgte Bewertung entwickeln kann. Danach soll er entscheiden können, ob er von einem weiteren Verfahren absieht oder aber ob er weiteren Rechtsschutz sucht und auf der Grundlage des bereitgestellten Akteninhalts Widerspruch einlegt und diesen begründet.

Die Prüfungsunterlagen sollten aus den Prüfungsaufgaben wie auch aus den nach der GPO geforderten Niederschriften bzw. Dokumentationen bestehen. Persönliche Aufzeichnungen der Prüfer wie auch die Musterlösungen gehören nicht dazu.

Den Ort der Einsichtnahme bestimmt die aktenführende Behörde, das ist die für den jeweiligen Prüfungsausschuss zuständige Körperschaft. Unterlagen, auch in Kopie, werden an den Prüfling nicht ausgehändigt. Auch ein bevollmächtigter Rechtsanwalt hat keinen Rechtsanspruch auf Zusendung, doch in der Praxis stellt man ihm die Unterlagen in Kopie zur Verfügung.

Tip: Akteneinsichten beinhalten auch Chancen

1. Auch wenn der Prüfling nach einer Zwischenprüfung oder einer Prüfung Teil 1 mangels Verwaltungsakts (noch) keinen Anspruch auf Einsichtnahme hat, sollte man einen entsprechenden Wunsch nicht ablehnen. Denn durch die Einsichtnahme können Prüflinge Fehler erkennen und Korrekturen für den weiteren Verlauf der Ausbildung einleiten.

2. Mit Einverständnis des Prüflings können zu Akteneinsichten auch Prüfer hinzugezogen werden, die bei entsprechender Nachfrage erklären können, warum wie bewertet wurde und wo Fehler liegen. Dies trug in der Vergangenheit oft dazu bei, dass Unstimmigkeiten ausgeräumt wurden und Situationen nicht weiter eskalierten. Viele Klagen vor dem Verwaltungsgericht wurden so verhindert.

Verfasser: Dr. Carl Michael Vogt, Abteilungsleiter Berufliche Bildung HWK Hannover